

VARTA AG – Lieferbedingungen – 01. Januar 2017

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Vertrag zwischen uns und einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“) über die Lieferung von Waren durch uns an den Kunden („Auftrag“).
- 1.2 Andere Bedingungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur bindend, wenn wir diese schriftlich ausdrücklich anerkannt haben.
- 1.3 Mündliche Vereinbarungen vor, bei und/oder nach Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Vertragsabschluss, Lieferung und Gefahrübergang

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich. Der Vertrag kommt, unter Einbeziehung dieser Bedingungen, zu Stande, wenn wir die Bestellung des Kunden durch unsere Auftragsbestätigung annehmen. Der Kunde stimmt der elektronischen Kommunikation ohne gesondertes Verschlüsselungsverfahren im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsdurchführung zu; wir sind nicht zur elektronischen Kommunikation verpflichtet, auch dann nicht, wenn wir sie selber bereits genutzt haben.
- 2.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung „Ab Werk (in Auftragsbestätigung benannter Ort)“ gemäß Incoterms 2010. Wird schriftlich vereinbart, dass die Ware dem Kunden auf dessen Wunsch zugeschickt wird (Versand), erfolgt die Lieferung „Frei Frachtführer (in der Auftragsbestätigung benannter Ort)“ gemäß Incoterms 2010.
- 2.3 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind in dem Kunden zumutbarem Umfang zulässig.
- 2.4 Von uns in Aussicht gestellte Lieferfristen und -termine gelten stets nur annähernd (sog. circa-Angaben), es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als „fest“ vereinbart. Der Lauf der Fristen beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden; jedoch nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Kunden, insbesondere der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, der zu leistenden Anzahlung oder dem vereinbarten Abruf durch den Kunden. Termine verschieben sich entsprechend um die vom Kunden bewirkte Verzögerung. Kommt der Kunde mit dem Abruf in Verzug, behalten wir uns vor, die Ware gegen Rechnungsstellung nach unserer Wahl an den Kunden zu versenden oder einzulagern und den Versand bzw. die Lagerung dem Kunden nach den üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Höhere Gewalt und andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, die wir nicht zu vertreten haben und die eine frist- und termingerechte Lieferung in Frage stellen können, insbesondere Lieferverzögerungen seitens unserer Zulieferer, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Werkstoff- und Energiemangel, Maßnahmen staatlicher Behörden sowie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen berechtigen uns, die Lieferfrist entsprechend zu verlängern bzw. den Liefertermin entsprechend zu verschieben, oder, sofern durch die vorgenannten Ereignisse die Vertragserfüllung ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich wird, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Schadensersatzansprüche hieraus zustehen. Hierauf können wir uns aber nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich nach dem Bekanntwerden der Ereignisse hierüber schriftlich benachrichtigen.
- 2.6 Versand (sofern schriftlich vereinbart) und Verpackung bewirken wir nach bestem Ermessen, haften aber nicht für billigste Verfrachtung.
- 2.7 Für den Übergang der Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware gelten die Bestimmungen der für die Lieferung vereinbarten Incoterms 2010. Sofern schriftlich vereinbart wird, dass die Incoterms 2010 ausgeschlossen werden, reisen unsere Sendungen auf Kosten des Kunden und auf seine Gefahr. Wird die Ware dem Kunden zugesandt oder abgeholt, so geht mit ihrem Versand bzw. der Abholung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden unabhängig davon über, ob der Versand bzw. die Abholung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Verzögert sich der Versand bzw. die Abholung auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald ihm Versand- bzw. Abholungsbereitschaft angezeigt ist.
- 2.8 Mehrweg-Paletten, Spezialkisten, und andere Sonderverpackungen verbleiben unser Eigentum und sind sofort nach Freiwerden ohne Zwischenbenutzung frachtfrei an uns zurückzusenden. Werden diese Gegenstände nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung zurückgegeben, sind wir berechtigt, sie dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3. Mängelansprüche

- 3.1 Wir gewährleisten die Verwendung einwandfreien Materials, technisch einwandfreie Ausführung und – sofern es sich um Serienprodukte handelt – die Einhaltung der anwendbaren EN-Norm für Abmessung, Leistung und Kennzeichnung. Unsere Beratung beruht auf den Ergebnissen umfangreicher Forschungsarbeiten und langjähriger Erfahrung. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Kunden nicht davon, unsere Produkte und Verfahren auf ihre Eignung für seine Zwecke selbst zu überprüfen.
- 3.2 Ist die Ware mangelhaft, werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder umtauschen (sog. Nacherfüllung). Fehlende Mengen werden im Rahmen der Nacherfüllung nachgeliefert. Für den Fall, dass die Nachlieferung fehlschlägt, kann der Kunde mindern.
- 3.3 Die Feststellung von Mängeln muss uns unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Empfang der Ware – schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Ziffer 4 – vom Vertrag zurücktreten. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt beispielsweise dann vor, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, wenn wir die Nacherfüllung unberechtigt verweigern oder unzumutbar verzögern bzw. wenn die Nachbesserung fehlschlägt, was jedenfalls ab dem zweiten vergeblichen Nachbesserungsversuch anzunehmen ist.
- 3.5 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haften wir im gleichen Umfang wie für die ursprünglich gelieferte Ware.

- 3.6 Unsere Mängelhaftung bezieht sich nicht auf die natürliche Abnutzung und unsachgemäße Behandlung und ebenso nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Nichtbeachtung von unseren Empfehlungen für die Behandlung, Prüfung und Lagerung unserer Erzeugnisse oder sonstiger Einflüsse ohne unser Verschulden entstehen. Auch entfällt unsere Haftung, falls und soweit der Kunde oder Dritte an von uns ausgelieferter Ware Änderungen oder unsachgemäße Instandsetzungen vornehmen.
- 3.7 Die Verjährungsfrist betreffend die Mängelansprüche beginnt mit dem Gefahrübergang gemäß Ziffer 2.7. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr. Das gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen des Mangels, Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit; hier richtet sich die Frist nach dem Gesetz.

4. Haftung

- 4.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir für Schäden wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 4.2 Im Übrigen haften wir nur, wenn dadurch eine wesentliche vertragliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird, die die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. In diesen Fällen ist der Schadensersatz des Kunden der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 4.3 Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (wie z.B. bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie) bleibt unberührt.
- 4.4 Für die Verjährungsfrist betreffend die Haftungsansprüche des Kunden gelten die Sätze 2 und 3 von Ziffer 3.7 entsprechend. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Kaufpreise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung

- 5.1 Die Kaufpreise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich bestimmt ist, „Ab Werk“ (Incoterms 2010), und zwar zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung von Rechnungen zu; wir können Rechnungen auch auf Papier übermitteln. Der Kaufpreis ist innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum netto zu zahlen. Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns zulässig. Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Einlösung als Zahlung.
- 5.3 Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Kunde bei fälligen Zahlungen spätestens dreißig Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufforderung automatisch in Verzug kommt, bleibt unberührt. Der Kunde hat die Kosten für die Beitreibung der Forderungen zu übernehmen.
- 5.4 Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die jeweils älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 5.5 Bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinsatz sowie zusätzlich eine Verzugs pauschale in Höhe von 40 Euro zu verlangen.
- 5.6 Soweit sich aus den Umständen eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden ergibt, so dass unser Zahlungsanspruch durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, insbesondere bei Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn oder die Einstellung von Zahlungen durch ihn, sind wir berechtigt, die Lieferung der Ware zu verweigern, soweit nicht die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Darüber hinaus steht uns das Recht zu, vom Auftrag zurückzutreten, nachdem wir dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben, um Zug um Zug gegen die Lieferung der Ware nach seiner Wahl die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten. Unter denselben Voraussetzungen können wir bei allen laufenden Geschäften Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- 5.7 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt, Rechtevorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns gegenwärtig und zukünftig aus der jeweiligen Lieferung und der laufenden Geschäftsbeziehung zu dem Kunden zustehenden und weiteren anfallenden Forderungen (z.B. Mahnspesen, Inkassokosten, Zinsen), gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen dem Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 6.2 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte und mit einem Eigentumsvorbehalt behaftete Ware („Vorbehaltsware“) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 6.3 Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an uns ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- 6.4 Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dessen Kunden verlangen.

- 6.5 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat uns der Kunde unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 6.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 7.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Auftrag ist der Ort des liefernden Werkes oder Lagers.
- 7.2 Der alleinige Gerichtsstand ist Ulm, Deutschland.
- 7.3 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten wirksame Bestimmungen als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern gewollten wirtschaftlich am nächsten kommen.
- 7.4 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Rechtsnormen des deutschen Kollisionsrechts, soweit sie an eine fremde Rechtsordnung verweisen, sowie des UN-Kaufrechts (CISG) oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs ist ausgeschlossen.